

**Vereinbarung
zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und
dem Regierungsrat des Kantons St.Gallen betreffend die
Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer**

vom 5. Dezember 1960 (Stand 5. Dezember 1960)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Regierungsrat des Kantons St.Gallen

vereinbaren

gestützt auf §§ 6 Abs. 2 und 38 des basellandschaftlichen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 16. Februar 1920 und gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. d des st.gallischen Gesetzes über die Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer vom 19. Juni 1911

was folgt:¹

Ziff. 1

¹ Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und St.Gallen erklären, gegenseitig Zuwendungen an gemeinnützige und wohltätige Zwecke von der Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer zu befreien, gleichgültig, ob die genannten Zwecke im Kanton St.Gallen oder Basel-Landschaft erfüllt werden.

² Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

1 nGS 1, 431. In Vollzug ab 5. Dezember 1960.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	1, 431	05.12.1960	05.12.1960

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
05.12.1960	05.12.1960	Erlass	Grunderlass	1, 431